Gemeinde Ankum **Ankum, 26.10.2026**
Der Bürgermeister

Vereidigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Vorlage zu TOP: 12
konst. Sitzung
vom 11. Nov. 2026

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 105 Abs. 2 S. 1 NKomVG ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ehrenamtlich tätig und mit Annahme der Wahl in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Aus dem Ehrenbeamtenverhältnis folgt eine Notwendigkeit der Vereidigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

Die Vereidigung wird nach § 81 Abs. 1 NKomVG von dem stellvertretenden Bürgermeister oder der stellvertretenden Bürgermeister vorgenommen.

Diensteid:

"Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Niedersächsische Verfassung und die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Erklärt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so kann er anstelle der Worte "Ich schwöre" eine andere Beteuerungsformel sprechen.

Wird der bisherige Bürgermeister wiedergewählt, so ist er von der Eidesleistung befreit. Stattdessen weist die stellvertretende Bürgermeisterin bzw. der stellvertretende Bürgermeister auf den früher geleisteten Diensteid hin, der den wiedergewählten Bürgermeister auch im neuen Ehrenbeamtenverhältnis bindet.

In Vertretung

Gez.

Wübben